
Wissenschaftliche Arbeiten
aus dem Burgenland Heft 95
Sigel WAB 95

Burgenland 1921
Anfänge, Übergänge, Aufbau
„Schlaininger Gespräche 1991“

Eisenstadt 1996
Österreich

FELIX TOBLER

Die Kommission für Privatschäden im Burgenland - ihre Tätigkeit und ihr Schriftgut als Quelle zur Geschichte der Freischärlerperiode 1921

In den vom 11. bis 13. Oktober 1921 in Venedig unter dem Vorsitz des italienischen Außenministers Marchese della Torretta stattfindenden Verhandlungen betreffend die Regelung der westungarischen Frage wurde vom österreichischen Bundeskanzler und Außenminister Johannes Schober die Forderung nach Reparationsleistungen seitens Ungarns für die infolge der Verzögerung der Übergabe Westungarns beziehungsweise des Burgenlandes an Österreich entstandenen Schäden erhoben, die in dem am 13. Oktober unterzeichneten sogenannten Venediger Protokoll von Ungarn grundsätzlich anerkannt wurde.¹

Der zweite Abschnitt des Venediger Protokolls bestimmte, daß die Festsetzung der Details dieser Schäden und die Regelung anderer auf Westungarn Bezug habender, bis dahin in Schwebe gebliebener finanzieller Fragen, durch ein Übereinkommen zwischen beiden Staaten binnen 14 Tagen nach Übergabe jenes Gebietes, für das im Protokoll eine Volksabstimmung festgelegt worden war (die Stadt Ödenburg/Sopron und acht umliegende Gemeinden), an jenen Staat, zugunsten dessen die Volksabstimmung ausgehen würde, durchgeführt werden sollte. Falls innerhalb von 28 Tagen nach Übergabe des Abstimmungsgebietes in der genannten Materie keine einvernehmliche Lösung zwischen den beiden Staaten zustandekommen sollte, sah das Venediger Protokoll zur Lösung der vorgenannten Sachbereiche die Installation eines Schiedsgerichtes vor, das aufgrund der Bestimmungen des Artikels 239 des Trianoner Vertrages und der Bestim-

¹ Zum Venediger Protokoll und seiner Vorgeschichte vgl. die Arbeiten von Irmtraut *Lindeck-Pozza*, Zur Vorgeschichte des Venediger Protokolls. In: 50 Jahre Burgenland (= Burgenländische Forschungen Sonderheft III), Eisenstadt 1971, 15-44 und Rainer Hubert *Schober*, „Arbeitermörder“ und „Hort der Republik“, Wien-Köln 1990, 109-117.

mungen des entsprechenden Artikels des Vertrages von St. Germain gebildet werden sollte.²

Da die Übergabe des Ödenburger Abstimmungsgebietes an Ungarn gemäß den Bestimmungen des Venediger Protokolls am 1. Jänner 1922 erfolgte, stand für eine einvernehmliche Lösung in der Entschädigungsfrage und anderer zwischen Österreich und Ungarn offener finanzieller Fragen knapp 1 Monat Zeit zur Verfügung. Aufgrund dieses Faktums scheint es offensichtlich, daß weder Österreich noch Ungarn ernsthaft daran interessiert waren, die Lösung dieser Fragen in bilateralen Verhandlungen zu klären, sondern sich von vornherein auf eine Lösung durch das Schiedsgericht ausrichteten, von dem sie sich günstigere Regelungen beziehungsweise Entscheidungen für die eigene Sache erwarteten.

Dies geht unter anderem aus der Tatsache hervor, daß das Bundesministerium für Äußeres in einer Note vom 18. Jänner 1922 dem Landesverwaltungsamt in Sauerbrunn mitteilte, daß es alle ihm bekanntgegebenen Schadensfälle an staatlichem wie an privatem Eigentum, die durch die Verzögerung der Übergabe des Burgenlandes verursacht worden seien, dem Bundesministerium für Finanzen abgetreten habe.³ Diesem obliege die weitere Behandlung und Ermittlung einer Gesamtschadensziffer und die Vorbereitung der Klage Österreichs vor dem laut Venediger Protokoll zu installierenden Schiedsgericht.

Bereits am 11. Februar 1922 übermittelte das Landesverwaltungsamt dem Bundesministerium für Finanzen eine Zusammenstellung der durch die Freischärler den Bewohnern des Burgenlandes und der angrenzenden Gebiete Niederösterreichs und der Steiermark zugefügten Schäden, die nach Bezirken und innerhalb dieser nach einzelnen Gendarmeriepostenrayonen angeordnet war, sowie eine Zusammenstellung derjenigen Geschädigten, die ihre Schadensfälle direkt dem Landesverwaltungsamt angezeigt hatten.⁴ Die aufgrund dieser Schadensverzeichnisse ermittelte Schadenssumme betrug 66.250.227 österreichische und 82.102.709 ungarische Kronen. Das Landesverwaltungsamt wies dabei auf die Tatsache hin, daß es sich hier nur um eine Zwischensumme handle und der Gesamtschaden viel höher sein werde, da laufend Neuanmeldungen von Geschädigten einliefen und auch für die nächste Zeit das Einlangen solcher erwartet wurde.

Das Bundesministerium für Finanzen drängte in den folgenden Monaten das Landesverwaltungsamt zu einem raschen Abschluß der Schadensaufnahme, um bei der Erstellung der Klage gegen Ungarn möglichst konkrete Unterlagen zur Hand zu haben. Das Landesverwaltungsamt konnte aber aufgrund des akuten Personalmangels, des schleppenden Einlangens der Schadensmeldungen und der großen Zahl der Fälle bis Jahres-

² Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1922, 34. Stück, Nr.138.

³ Burgenländisches Landesarchiv, Anschlußarchiv, Karton 36, K/1/8, Zl. 5651/I B.

⁴ Ebenda, Schreiben des Landesverwaltungsamtes für das Burgenland an das Bundesministerium für Finanzen vom 11. 2. 1922, Zl. 2-127-1922.

mitte 1922 noch immer keine für die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht notwendige Gesamtsumme vorlegen. Inzwischen hatte sich am 3. Juli 1922 das Schiedsgericht konstituiert, wobei der österreichischen Regierung nur eine sehr kurze Frist zur Einbringung der Klage gegen Ungarn erteilt wurde.⁵

Da für die Privatschäden noch keine annähernd verlässlichen endgültigen Gesamtsummen vorlagen – nach Angaben von Hofrat Josef Rauhofer, dem Leiter des Landesgrenzbüros, das mit der Erfassung der Schadenersatzansprüche befaßt war, erreichten die bis 4. November 1922 eingereichten Schadensfälle die Höhe von 10.923.179 Goldkronen⁶ –, entschloß man sich bei der Formulierung des Klagepunktes 2, der die Privatschäden betraf, kein ziffernmäßiges Klagebegehren zu stellen, sondern die prinzipielle Entscheidung anzustreben, daß alle angemeldeten, in der Zeit vom 28. August bis 31. Dezember 1921 entstandenen Schädigungen von physischen und juristischen Personen kommissionell unter Zuziehung von Vertretern der ungarischen Regierung festgestellt werden sollten.⁷

Tatsächlich führten die Verhandlungen des Schiedsgerichtes, die ab 4. November 1922 in Frankfurt am Main unter dem Vorsitz des ehemaligen Rotterdamer Bürgermeisters Dr. Alfred Zimmermann stattfanden, in der Entschädigungsfrage bei den Privatschäden insofern zu einem Kompromiß, als sich Ungarn verpflichtete, als Kompensation für die von Österreich erhobenen Forderungen betreffend jene Schäden, die infolge der verspäteten Übergabe des Burgenlandes an Österreich physischen und juristischen Personen zugefügt wurden, pauschaliert den Betrag von drei Millionen Schweizer Franken zu entrichten.⁸ Dieser Betrag sollte in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei als erster Teilbetrag die Summe von 500.000 Franken in vier Raten und zwar am 10. März, 1. Mai, 1. August und 1. November 1923 auf ein Konto der österreichischen Regierung bei der Schweizerischen Creditanstalt überwiesen werden sollte. Doch sollte Österreich erst dann über das Geld verfügen können, sobald die Erklärung der Reparationskommission darüber vorliegen sollte, die Entscheidung über die Vergütung des im Burgenland gelegenen Staatseigentums (Art. 192 des Vertrages von Trianon) den beiden Regierungen zu überlassen. Die Überweisung der restlichen 2.500.000 Franken wurden an eine freundschaftliche Regelung der zwischen Österreich und Ungarn noch offenen finanziellen Fragen gebunden (Art. VI des Vergleichs).

Zwar hatte Österreich durch diesen Vergleich seine Forderungen nach einem Schadenersatz für die von den Freischärlern angerichteten Schäden grundsätzlich durchgesetzt, doch sollte sich die Auszahlung der Schadenersatzleistungen an die einzelnen Geschädigten infolge der Verzögerungen, mit denen die ungarischen Zahlungen verfügbar wurden, noch lange dahinziehen. Auch nach Beginn der Schiedsgerichtsverhandlungen

⁵ Ebenda, Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. 7. 1922, Zl. 62.959/22/XX an das Landesverwaltungsamt für das Burgenland.
Ebenda, Landesgrenzbüro, Zl. 171/2-1922.
wie Anmerkung 5.
Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1923, 29. Stück, Nr. 133.

in Frankfurt ging die Ermittlung der durch die Freischärler verursachten Privatschäden weiter.

Anfangs Oktober 1922 war dem Landesgrenzbüro der Auftrag erteilt worden, die Erfassung der Privatschäden zu übernehmen und abzuschließen. Nach dem Bericht des Landesgrenzbüros vom 6. Februar 1923⁹ war das im Oktober 1922 vorgefundene Material lückenhaft und mit Rücksicht auf die große Anzahl der Fälle wenig übersichtlich angeordnet. Um die Arbeiten an der Erfassung aller Geschädigten zu beschleunigen, schien es dem Landesgrenzbüro zweckmäßig, mit der Erhebung der Schäden eigene Organe zu betrauen. Zu diesem Zweck wurden seitens der Landesregierung drei Kriminalbeamte zur Verfügung gestellt, die einerseits die schon früher eingelangten Entschädigungsanträge an Ort und Stelle auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit überprüfen sollten und andererseits neu vorgebrachte Fälle zu erheben hatten. Die entsendeten Beamten begannen mit ihrer Tätigkeit im Bezirk Neusiedl am See, doch bewährte sich ihr Einsatz nicht, weswegen sie wieder abgezogen und die Ermittlung der Schäden sowie die Bestätigung der Höhe der geforderten Ersatzansprüche mittels eines Runderlasses vom 9. November 1922 den Gemeindeämtern übertragen wurde.

Zur einheitlichen Erfassung der Geschädigten wurde vom Landesgrenzbüro ein vorgedrucktes Formular¹⁰ entworfen, anhand dessen die Aufnahme der einzelnen Schadensfälle erfolgen sollte. Den Gemeinden wurde die dafür verhältnismäßig kurze Zeit von 14 Tagen eingeräumt, innerhalb welcher die Durchführung der Erfassung abgeschlossen sein sollte. Von der Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen wurde Abstand genommen, da man eine weitere Verzögerung der Beendigung der Feststellungsarbeiten vermeiden wollte. Unter einem wurden die Gemeindeämter beauftragt, mit der Schadensanmeldung dann, wenn die Umstände dies rechtfertigten, das heißt in der Regel bei sehr schweren Schädigungen, aufgrund welcher die weitere Existenz der Geschädigten bedroht schien, die Flüssigmachung von entsprechenden Vorschüssen für die Betroffenen zu beantragen. Trotz dieser Vorgangsweise und eines am 24. November 1922 ergangenen strengen Urganerlasses hatten bis zum 6. Februar 1923 nicht alle Dienststellen dem Runderlaß entsprochen, was von den Gemeindeämtern mit der dienstlichen Überlastung der Gemeinde- und Kreissekretäre begründet wurde.

In der Zwischenzeit war im Sommer 1922 auf Vereinsbasis eine Interessensvertretung der Geschädigten mit der Bezeichnung „Schutzverband der geschädigten Burgenländer“ gegründet worden, der mit Hilfe von drei Rechtsanwälten die Anmeldung und entsprechende Vertretung der Schadenersatzansprüche seiner Mitglieder betrieb.¹¹ Wegen der langen Dauer der Abwicklung des Entschädigungsverfahrens griff der Schutzverband die damit befaßten Bundes- und Landesdienststellen in Zeitungsartikeln heftig an und forderte, da die Auszahlung der vereinbarten Entschädigungszahlungen seitens

⁹ Burgenländisches Landesarchiv, Anschlußarchiv, Karton 36, K/I/8, Landesgrenzbüro, Zl. 41-1923. Siehe Abbildung am Ende des Beitrages.

Burgenländisches Landesarchiv, Anschlußarchiv, Karton 36, K/I/12 und K/I/13

Ungarns durch eine diplomatische Hinhaltenaktik immer wieder verzögert wurde, von der Regierung eine Bevorschussung aus Budgetmitteln des Bundes, was von dieser aber entschieden abgelehnt wurde.

Nachdem im Verlauf des Frühjahres 1923 die Erfassung der Schadensfälle zum größten Teil abgeschlossen werden konnte, stand man vor der Entscheidung, von welchem Gremium und wie die Austragung der angemeldeten Ersatzansprüche, die Bewilligung von Vorschußzahlungen und letztlich die ziffernmäßige Zuerkennung der Ersatzleistungen erfolgen sollte. Da man den Vorwurf der parteiischen Behandlung bei der Abwicklung der einzelnen Schadensfälle von vornherein ausschließen wollte, einigte man sich auf die Installation eines Schiedsgerichtes, das mit Genehmigung des Bundeskanzleramtes (Inneres) am 22. Mai 1923 unter der Bezeichnung „Kommission für Privatschäden im Burgenland“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung errichtet wurde.¹²

Als Aufgabenbereich der Kommission wurde die Überprüfung der eingereichten Schadensfälle, die Festlegung der Höhe des zugefügten Schadens beziehungsweise der Schadenersatzleistung und die Bewilligung von Vorschüssen und die Festsetzung der Höhe derselben angegeben. Die Kommission sollte ursprünglich mit einer Landeskommission und sieben Bezirkskommissionen ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Landeskommission sollte die Grundsätze aufstellen, nach welchen die Begutachtung der Schäden erfolgen sollte und Einheitssätze für gleichartige Schäden festsetzen. Ihr sollten ferner die Behandlung aller Schadensfälle mit einer Schadenssumme von über 100 Millionen Kronen vorbehalten bleiben, des weiteren jene Fälle, bei denen es um die Festsetzung einer Rente oder deren Kapitalisierung ging und schließlich alle Schäden, welche sich außerhalb des Burgenlandes ereignet hatten. Die Begutachtung aller übrigen Schadensfälle in den einzelnen Bezirken sollte den Bezirkskommissionen obliegen, die aus einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Schutzverbandes der geschädigten Burgenländer, einem Vertrauensmann des Bezirkes und dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der jeweilige Schadensfall eingetreten war, gebildet werden sollten.

Tatsächlich kam es nicht zur Bildung der Bezirkskommissionen, vielmehr einigte man sich, vor allem um eine einheitliche Vorgangsweise für das gesamte Land zu gewährleisten, nur die Landeskommission aufzustellen, welche bezirksweise alle eingereichten Schadenersatzforderungen behandeln sollte. Die Landeskommission setzte sich aus dem Vorsitzenden und einem weiteren von der Landesregierung ernannten Mitglied, zwei Vertretern des Schutzverbandes der Geschädigten, einem Bezirksvertrauensmann und dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der jeweilige Schadensfall ereignet hatte, zusammen. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Hofrat Dr. Erich Jacobi vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ernannt, der für die Dauer der Tätigkeit der Kommission dem Amt der Burgenländischen Landesregierung dienstzu-

¹² Ebenda, KI/29

geteilt wurde. Behandelt wurden von der Kommission die im Burgenland und Niederösterreich verursachten Schäden, während sich die Steiermärkische Landesregierung die Behandlung der steirischen Schäden vorbehielt. Als Zeitraum, für welchen die Anmeldung von Schäden anerkannt wurde, wurde die Zeit vom 28. August 1921 (Termin der vereinbarten Übergabe des Burgenlandes durch die Interalliierte Generalkommission in Ödenburg) bis 11. November 1921 (Konstatierung der Übergabe des Burgenlandes an Österreich durch die Interalliierte Generalkommission) festgelegt.

Die erste Sitzung der Kommission fand am 10. Juli 1923 statt, bis Ende dieses Jahres fanden neun weitere Sitzungen der Kommission statt, mindestens eine davon in jedem der sieben Bezirke¹³. In der ersten Sitzung vom 10. Juli 1923 wurden die vom Bundeskanzleramt genehmigten Richtlinien beschlossen, wobei das Bundeskanzleramt nur insofern eine Abweichung von den von der Kommission ausgearbeiteten Richtlinien vornahm, als es die Auszahlung der Entschädigungsbeträge direkt an die einzelnen Geschädigten anordnete.

Es soll hier nicht im einzelnen auf die Arbeitsweise der Kommission eingegangen werden, vielmehr sollen die Schwierigkeiten, denen sich die Kommission gegenübergestellt sah, kurz angedeutet werden. Infolge der galoppierenden Inflation in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg stellte wegen der über zwei Jahre lang sich verzögernden Auszahlung der Schadensgutmachung vor allem die Valorisierung der erfaßten Schadenssummen bei der Abwicklung der gesamten Entschädigungsangelegenheit einen wichtigen Faktor dar. Um eine Gleichbehandlung bei der ziffernmäßigen Bewertung der einzelnen Konsumgüter und Einrichtungsgegenstände zu garantieren, wurden in Zusammenarbeit mit der nö. Handelskammer und mehreren Firmen Tarifsätze für die einzelnen Waren und Produkte festgelegt. Die Tarifsätze für landwirtschaftliche Produkte und landwirtschaftliche Nutztiere wurden durch das Landeskulturinspektorat erstellt. Die Erstellung der genannten Tarifsätze der Durchschnittspreise nahm etwa dreieinhalb Monate in Anspruch, wodurch sich der Beginn der Begutachtung der einzelnen Schadensfälle ebenfalls verzögerte.¹⁴ Bezüglich der Valorisierung der Schadensbeträge wurde in der Sitzung vom 10. Juli 1923 beschlossen, daß die ungarische Krone von 1921 mit dem Faktor 100, die österreichische Krone von 1921 mit dem Faktor 30 zu valorisieren sei. Um die Aufnahme der einzelnen Schadensfälle endgültig abschließen zu können, wurde ebenfalls in der Sitzung vom 10. Juli 1923 beschlossen, daß nur mehr die bis zum 1. Juli 1923 eingelangten Schadenersatzansprüche einer Behandlung zugeführt werden sollten, später einlangende Anmeldungen sollten wegen Fristversäumung abgewiesen werden.

Um eine Reihenfolge bei der Abwicklung der einzelnen Schadensfälle vorzugeben, wurde von der Kommission eine Klassifikation der Schäden in drei Klassen vorgenommen und zwar wurden in die Klasse A alle jene Geschädigten eingereiht, die dringend

¹³ Ebenda, K/I/6 und K/I/7 (Niederschriften der Kommissionssitzungen)

¹⁴ Ebenda, K/I/20 (Etailpreise für Einrichtungsgegenstände und Waren)

finanzielle Mittel zur Wiederaufrichtung ihrer Wirtschaft benötigten, ferner Renten- und sonstige Entschädigungen infolge von Todesfällen (zum Beispiel für die Begräbniskosten) und schweren Körperverletzungen. In die Klasse B kamen Schädigungen am Eigentum in größerem Ausmaße ohne Existenzgefährdung. In die Klasse C kamen Verdienstentgang und sonstige Schäden. Selbstverständlich war es der Kommission unmöglich, alle fast 4.000 Schadensmeldungen zu überprüfen und die Kommission mußte sich darauf beschränken, alle Schadenersatzansprüche größeren Umfanges durch Befragung der jeweiligen Bezirksvertrauensmänner, welchen schon vorher ein Verzeichnis aller dieser Schäden übersandt worden war und die daher über diese Fälle meist eingehend informiert waren, und durch Befragungen der Geschädigten selbst klären. Nur die vom Schadensausmaß größten und einige zweifelhaften Fälle wurden durch Beamte der Landesregierung an Ort und Stelle erhoben. Dabei wurde wertvolles Beweismaterial gesammelt, welches in vielen Fällen ausreichend war, um eine Reihe von Schäden nicht anzuerkennen, andere bedeutend herabzusetzen und dafür anderen Geschädigten die volle angemeldete Schadenssumme zuzusprechen.¹⁵

Wie aus den Anmeldungen hervorgeht, wurden mindestens 10 Personen von den Freischärlern getötet oder starben aufgrund von Verletzungen, eine nicht unbeträchtliche Anzahl trug infolge der schweren Mißhandlungen bleibende körperliche Schäden davon und war dadurch nur mehr beschränkt erwerbsfähig. Bei Betrachtung der einzelnen Fälle ergibt sich, daß die Verfolgungshandlungen durch die Freischärler auf unterschiedliche Motive zurückzuführen sind. Bei einigen Fällen läßt sich erkennen, daß die Verfolgung der Betroffenen mit ihrer Exponierung als lokale Repräsentanten des Systems während der Zeit der Räteregierung (so zum Beispiel Dr. Szell, LAbg. Wolf, Grabenhofer in Landsee u. a.) zusammenhängt.

Als weitaus größte Gruppe können jene Personen bezeichnet werden, die von den Freischärlern wegen ihrer Agitation zugunsten Österreichs verfolgt wurden. Eine Rolle spielte in manchen Fällen auch persönliche Feindschaft. So war zum Beispiel die Ermordung des Notars Illés in Güssing auf den Haß der ungarischen Gendarmerie zurückzuführen. Illés hatte fast krankhaft die öffentlich Bediensteten seiner Umgebung ununterbrochen denunziert und insbesondere den Gendarmeriewachtmeister, der ihn ermordete, jahrelang schikaniert und verfolgt. Die Eigentumsschäden, die durch die Freischärler verursacht wurden, dienten in erster Linie der Versorgung der Freischärler, größere Plünderungen aus Habgier richteten sich vor allem gegen jüdische Kaufleute (vor allem im Bezirk Oberpullendorf, so zum Beispiel in Kobersdorf, Lackenbach und Deutschkreutz) und Mühleninhaber, bei denen oft große Mengen an Getreide oder Mehl requiriert wurden. Schwerstgeschädigte, die infolge von Mißhandlungen durch die Freischärler erwerbsunfähig geworden waren, sowie Hinterlassene von Ermordeten (Witwen und Waisen) erhielten anstatt einer Rente eine Kapitalsabfindung zugesprochen, die dem

¹⁵ Ebenda, K/1/29 (Zusammenfassender Schlußbericht der Kommission über ihre Tätigkeit vom 18. 12. 1923). Die folgenden Ausführungen basieren im wesentlichen auf diesem Schlußbericht.

15-fachen Jahresrentenbetrag (für Personen unter 50 Jahren) beziehungsweise dem 10-fachen Jahresrentenbetrag (bei Personen über 50 Jahren) entsprach. Hausbeschädigungen kamen naturgemäß vor allem in jenen Orten vor, in welchen Kämpfe stattgefunden hatten. Vor allem Bruckneudorf und Bruck an der Leitha waren hier stark betroffen. Von hunderten von Personen, die vor den Freischärlern nach Österreich hatten flüchten müssen und sich bis Ende November 1921 oder noch länger dort aufgehalten hatten, wurden Fluchtentschädigungen geltend gemacht. Je nachdem ob der betreffende allein oder mit seiner Familie geflüchtet war, wurden pro Tag 30.000 beziehungsweise 50.000 Kronen an Fluchtentschädigung ausbezahlt.

Vergütungen für Vorspannleistungen kamen in fast allen Orten vor, wobei alle Vorspanndienste mit einheitlich 30.000 Kronen pro Tag entschädigt wurden. Mit der Überweisung von Vorschüssen und den ersten Entschädigungssummen an die einzelnen Geschädigten wurde im Verlauf des Sommers 1923 begonnen, nachdem Ungarn als ersten Teilbetrag 500.000 Schweizer Franken an Österreich überwiesen hatte. Wegen der verzögerten Überweisung der restlichen 2.500.000 Franken, die erst im Verlauf des Jahres 1924 angewiesen wurden, konnte die Entschädigungskommission ihre Arbeit erst zu Beginn des Jahres 1926 abschließen.

Wegen der großen Zahl der angemeldeten Schäden konnte mit den insgesamt zur Verfügung stehenden drei Millionen Franken nur etwa die Hälfte des tatsächlichen Schadens ausbezahlt werden. Am 22. Februar 1926 wurde das Konto der Kommission bei der Zentralbank der deutschen Sparkassen, Zweiganstalt in Wiener Neustadt, über das die finanzielle Abwicklung erfolgt war, nachdem die letzten zur Verfügung stehenden Gelder ausbezahlt worden waren, aufgelöst und die Tätigkeit der Kommission offiziell als beendet erklärt.

Nach einem etwa Ende 1923 angelegten Verzeichnis¹⁶ wurde der Gesamtschaden im Burgenland von der Kommission mit 12.198.770.000 österreichischen Kronen bemessen. Die höchste Schadenssumme mit fast 3 Milliarden Kronen verzeichnete der Bezirk Neusiedl am See, gefolgt vom Bezirk Oberpullendorf mit 2,6 Milliarden Kronen. Es folgten der Bezirk Güssing mit 2,2 Milliarden, Oberwart mit 1,4 Milliarden, Jennersdorf mit 1,2 Milliarden, Mattersburg mit 0,5 Milliarden und schließlich Eisenstadt mit 0,3 Milliarden. Der in Niederösterreich verursachte Schaden wurde mit 0,8 Milliarden Kronen taxiert, über die Höhe der Schäden in der Steiermark standen mir keine Angaben zur Verfügung.

Kurz sei auf die einzelnen Bezirke in summarischer Form Details können in diesem Rahmen nicht beschrieben werden eingegangen, beginnend mit dem Landessüden.¹⁷

¹⁶ Ebenda, K/I/28.

¹⁷ Ebenda, K/I/29. Eine Zusammenfassung und Wertung der Schäden in den einzelnen Bezirken wird im Schlußbericht im Anschluß an die allgemeinen Aussagen (S. 1-18) bezirksweise vorgenommen.

Der Bezirk Jennersdorf hat im Verhältnis zu seiner Größe durch die Freischärler relativ schwer gelitten, aber im allgemeinen nur an der Bahnlinie St. Gotthardt-Fehring und vor allem entlang der Straße gegen Fürstenfeld. In Jennersdorf selbst waren durch Beschießung und Plünderung große Schäden angefallen. Im Bezirk kamen auch viele Vorspannleistungen und Bereitschaftsführen, Requirierungen von Wäsche, Futter, Fahrrädern und Waffen vor. Im Bezirk Güssing erlitt vor allem der Bezirksvorort Güssing ziemlich große Schäden. So erlitt das Krankenhaus in Güssing allein ungefähr einen Schaden in der Höhe von einer halben Milliarde Kronen und mußte seinen Betrieb längere Zeit einstellen. Schwere Schäden entstanden auch durch Plünderung und Zerstörung der Betriebseinrichtung auf dem Gutsbetrieb in Rauchwart, welcher 1921 Adolf Hirsch gehörte und an Adolf Kalmar verpachtet war. In Winten war es noch am 7. November 1921 zu Kämpfen mit den Freischärlern gekommen, wobei eine Person erschossen und eine schwer verletzt wurde.

Im Bezirk Oberwart kamen viele Schäden vor, jedoch meistens geringe. Vorspannleistungen, Requirierungen von Fahrrädern, Gewehren und Einrichtungsgegenständen kamen häufig vor und verdichteten sich nur in wohlhabenderen Orten zu Plünderungen bei Kaufleuten und Gewerbetreibenden. Vereinzelt kam es auch zu Erpressungen von Geldbeträgen. Größere Schäden entstanden vor allem im Westteil des Bezirkes, entlang der alten ungarisch-steinischen Grenze. Besonders aggressiv gingen die Freischärler in diesem Bezirk gegen Personen vor, die für den Anschluß des Gebietes an Österreich agitiert hatten.

Im Bezirk Oberpullendorf kam es mit Ausnahme der Gefechte bei Kirchschatz kaum zu Kämpfen. Daher kam es fast nur dort zu Gebäudeschäden und Zerstörungen. Dafür kam es im Bezirk zu zahlreichen Plünderungen, verhältnismäßig bedeutend mehr als in anderen Bezirken, welche durch die österreichfreundliche Propaganda einzelner wohlhabender Leute und dadurch, daß der Bezirk eine Reihe jüdischer Siedlungen mit zahlreichen Kaufleuten aufwies, erklärt werden kann. In den Bezirk Oberpullendorf fällt auch der größte Schaden, nämlich der des Müllers Karacsony in Bubendorf, welcher den Bandenführer Dr. Emmerich Egan gefangen nahm und dessen Mühle aus Rache geplündert und der Maschinen beraubt wurde. Der vollständigen Zerstörung entging die Mühle nur durch die Bitte der Gemeinde, diese Erwerbsquelle nicht zu vernichten. Im Bezirk kamen auch vielfach schwere Mißhandlungen vor, worunter der Fall des Magisters Göllner, eines Apothekers in Deutschkreutz, zu erwähnen ist. Sonst geschah der bäuerlichen Bevölkerung im Bezirk sehr wenig. Das Verhältnis der großen und kleinen Schäden neigt sich in diesem Bezirk entschieden auf Seite der großen.

Im Bezirk Mattersburg kam es hauptsächlich durch Requirierungen bei Müllern (sog. Mautfrucht) und in der Hirmer Zuckerfabrik zu größeren Schäden, ferner in Sauerbrunn, das längere Zeit Sitz eines Freischärlerkommandos war.

Auch im Bezirk Eisenstadt, in dem es zu keinen größeren Kampfhandlungen kam, waren relativ wenige und meist kleinere Schäden zu verzeichnen. Bemerkenswert sind

die Fälle der Weinststeuer, bei denen die Freischärler eine früher von der ungarischen Regierung eingehobene Weinststeuer, welche nicht mehr zurecht bestand, wieder einhoben und auf diese Weise die großen Weinhändler beträchtlich schädigten (zum Beispiel Sándor Wolf). Viele Bergwerksarbeiter aus den Gemeinden Müllendorf und Großhöflein, die als Tagespendler im Zillingdorfer Kohlenbergbau beschäftigt waren, erlitten durch die zeitweise Absperrung der Grenze einen Schaden.

Im Bezirk Neusiedl am See waren die Freischärlerschäden innerhalb der einzelnen Orte recht unterschiedlich verteilt. Im nördlichen Teil des Bezirkes war das Ausmaß der Schäden besonders groß, so insbesondere in Bruckneudorf, wo durch Monate hindurch heftige Feuertreffen stattfanden und Requirierungen vorgenommen wurden.

Es kam auch zu bedeutenden Plünderungen (Judengeschäfte in Frauenkirchen, Meirhöfe) und zu Verfolgungen, Einkerkerungen und Mißhandlungen einer großen Anzahl österreichfreundlicher Personen (zum Beispiel Dr. Karl Amon in Neusiedl am See). Infolge der häufigen Gefechte mit den Freischärlern, vor allem in Bruckneudorf und Umgebung, kam es dort auch zur Beschädigung vieler Häuser.

Außerhalb des Burgenlandes wurden vor allem einige Grenzgemeinden in Niederösterreich und der Steiermark stärker in Mitleidenschaft gezogen, so zum Beispiel Bruck an der Leitha, Deutsch Haslau, Sommerein, Wilfleinsdorf, Ebenfurth, Kirchsschlag und Wiener Neustadt. Zum Abschluß noch einige Worte über den Wert des bei der Landeskommission für Privatschäden im Burgenland entstandenen Schriftgutes als Quelle für weitergehende Forschungen zur Freischärlerzeit im Burgenland.

Die gesamte Registratur der Kommission wurde Bestandteil des sog. Anschlußarchivs am Burgenländischen Landesarchiv und wird dort unter der Signatur „K“ geführt. Den wertvollsten Teil dieses Bestandes stellen die Schadensoperatate dar, welche nach Bezirken und Orten abgelegt sind. Insgesamt enthält der Bestand etwa 4.300 Schadensoperatate beziehungsweise Ablagennummern. Die Schäden in Niederösterreich sind ebenfalls alphabetisch nach Orten geordnet, in einem eigenen Konvolut zusammengefaßt.

Außer den Schadensoperaten findet sich unter der Signatur „K“ auch anderes aufschlußreiches Material zur Geschichte der Freischärlerzeit, dessen Bedeutung hier nur anhand einiger Beispiele angedeutet werden kann. Am 6. Juli 1923 legte die Kommission dem Bundeskanzleramt (Inneres, Abt. I/B) ein Verzeichnis jener Personen vor, welche während der Zeit vom 28. August bis 11. November 1921 nach Österreich geflüchtet waren und für die Zeit ihrer Flucht beziehungsweise ihres Aufenthaltes in Österreich Schadenersatz angemeldet hatten¹⁸

Aus dem Verzeichnis ersieht man, daß besonders viele Flüchtlinge aus dem Bezirk Neusiedl am See (hauptsächlich aus den Orten Bruckneudorf, Neusiedl am See und St. Andrä) sowie aus dem Bezirk Jennersdorf (vor allem aus Neumarkt, St. Martin an der

¹⁸ Ebenda, K/I/2.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [095](#)

Autor(en)/Author(s): Tobler Felix

Artikel/Article: [Die Kommission für Privatschäden im Burgenland - ihre Tätigkeit und ihr Schriftgut als Quelle zur Geschichte der Freischärlerperiode 1921. 65-75](#)